
Einfache Anfrage Fuchs-Rorschach vom 10. Januar 2002
(Wortlaut anschliessend)

Beschulungsmöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Kinder im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. April 2002

Ausgehend vom Fall eines neunjährigen sehbehinderten Knaben, der mangels Beschulungsmöglichkeiten in der Region während fünf Tagen je Woche in Zollikofen bei Bern ein Internat besuchen muss, stellt Werner Fuchs-Rorschach in einer Einfachen Anfrage Fragen zur besonderen Schulung sehbehinderter Kinder.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Anteil der sehbehinderten und blinden Kinder und Jugendlichen an der Gesamtschülerzahl beträgt in der Schweiz 0,167 Prozent; 0,008 Prozent der Kinder sind blind (Angaben der Sonderpädagogischen Beratungsstelle für sehbehinderte Kinder und Jugendliche in Zürich). Bei einem Teil dieser Kinder liegt zudem eine Mehrfachbehinderung vor (Sehbehinderung und Körperbehinderung oder geistige Behinderung).

Aufgrund dieser statistischen Daten ist im Kanton St.Gallen von ca. 110 Kindern mit Sehbehinderungen unterschiedlichsten Grades und ca. fünf blinden Kindern im Alter zwischen 5 und 16 Jahren, teilweise mit Mehrfachbehinderung, auszugehen.

Der Ostschweizerische Blindenfürsorgeverein OBV St.Gallen gewährleistet die behinderungsspezifische ambulante Beratung und Unterstützung der sehbehinderten und blinden Kinder, welche die Volksschule oder eine Sonderschule in der Region besuchen. Zur Zeit werden vom ambulanten Dienst 25 Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, oder insgesamt 39 Kinder in den Ostschweizer Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. und I.Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein, spezifisch begleitet.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Ausschlaggebend für die Art der Schulung und Förderung von Kindern mit Sehbehinderung sind das Alter des Kindes, der Grad der Sehbehinderung, das Vorliegen von zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderung) sowie die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz des Kindes. Ein Besuch einer Tagesschule ist nur dann möglich, wenn die Distanz vom Wohnort der Familie eine tägliche Rückkehr zulässt.

Das in der Einfachen Anfrage erwähnte Kind ist blind und gehbehindert. Für *blinde* Kinder existieren je nach individuellen Voraussetzungen folgende Alternativen:

- Integration in die Volksschule: Sehr begabte, selbständige Kinder können im Einzelfall mit Unterstützung des ambulanten Beratungs- und Unterstützungsdienstes des OBV in die Volksschule integriert werden.
- Besuch der Tagesschule der Stadt Zürich für Sehbehinderte: Die Tagesschule nimmt auch Kinder aus anderen Kantonen auf, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Der Zeitaufwand des Kindes für die An- und Rückreise ist ein entscheidendes Aufnahmekriterium. Derzeit besucht ein Kind aus dem Kanton St.Gallen diese Tagesschule.

- Platzierung in einem Sonderschulheim für sehbehinderte und blinde Kinder. Derzeit sind fünf Kinder aus dem Kanton in den Sonderschulheimen Zollikofen oder Baar untergebracht.

2. Es besuchen 152 Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen eine ausserkantonale Sonderschule; 228 ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind in st.gallischen Sonderschulen aufgenommen worden. Insgesamt deckt somit das Platzangebot im Kanton St.Gallen den innerkantonalen Bedarf ab.

Ausserkantonale Sonderschulplatzierungen von Kindern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen können aus folgenden Gründen notwendig sein:

- Ausserkantonale Platzierung zur Verhinderung einer Heimplatzierung: In Randregionen kann häufig die Distanz zur nächsten st.gallischen Sonderschule für eine tägliche Hin- und Rückreise zu gross sein.
- Förderbedürfnisse einer sehr kleinen Zielgruppe: Sonderschulen, die seltenen Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen gerecht werden können, basieren auf einem interkantonalen Einzugsgebiet. Bei sehr seltenen Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen (z.B. Taubblindheit) müssen für die Gewährleistung der entsprechenden gezielten Förderangebote Sonderschulen mit einem interkantonalen Einzugsgebiet gebildet werden können.
- Keine freien Sonderschulplätze im Kanton: Das Platzangebot in Sonderschulen wird laufend evaluiert und bei Bedarf ausgebaut. Trotzdem sind in den letzten Jahren in Sonderschulheimen teilweise Engpässe entstanden.

3. Im Zentrum aller Bemühungen steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und deren zielorientierte Förderung. Ein Verbleib der blinden und sehbehinderten Kinder in ihrem familiären Umfeld bei gleichzeitiger behinderungsspezifischer Förderung ist anzustreben. Wo sich dies nicht realisieren lässt, ist die Einweisung in ein spezialisiertes Sonderschulheim nicht zu vermeiden. Abgesehen davon, dass die Zahl dieser Kinder für die Führung einer Institution zu klein wäre, könnte auch nicht davon ausgegangen werden, dass genügend fachlich geschultes Personal gefunden werden könnte.

Zur Sicherstellung der behinderungsspezifischen Förderung muss akzeptiert werden, dass ein Kind einen Teil der vierzig Schulwochen fern von der Familie in einem Schulheim verbringt.

9. April 2002

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.02.01

Einfache Anfrage Fuchs-Rorschach

«Sind die Beschulungsmöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Kinder im Kanton St.Gallen ungenügend?»

Im St.Galler Tagblatt vom 21.12.2001 ist der Fall des neunjährigen sehbehinderten Marco beschrieben, der mangels angepasster Beschulungsmöglichkeiten in der Region während fünf Tagen pro Woche in Zollikofen bei Bern ein Internat besuchen muss. Dies stellt für Kind und Familie eine extrem belastende Situation dar, die dem Anspruch des Kindes auf eine ihm angepasste Beschulung kaum gerecht wird. Wegen mangelnder Angebote im Kanton oder in der Ostschweiz kann hier ein Kind nicht optimal beschult werden.

Erste Nachfragen zeigen, dass weitere Kinder aus dem Kanton St.Gallen unter vergleichbar extrem belastenden und nicht optimalen Bedingungen beschult werden. Generell entsteht der Eindruck, die Angebote für die Beschulung von Kindern mit speziellen Behinderungen seien im Kanton St.Gallen nur unbefriedigend ausgebaut.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was für Alternativen ergeben sich für die Beschulung von Marco – oder von Kindern in vergleichbaren Situationen – anstelle eines Wocheninternats weit weg von zu Hause?
2. Wieviele behinderte Kinder besuchen mangels eines kantonalen Bildungsangebots ausser-kantonale Sonderschulen? Mit welchen Behinderungen?
3. Was unternimmt die Regierung, um für solche Kinder in der Region Ostschweiz individuell angepasste Betreuungskonzepte und -angebote sicherzustellen?»

10. Januar 2002

Fuchs-Rorschach